

Tiefbauamt, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, Neues Rathaus, III. Stock, Zi. Nr. 302 oder bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 345 erheben. Ablauf der Einwendungsfrist ist der 13. März 2009.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 und 2 FStRG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des BNatSchG anerkannten Vereine
  - sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans

- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStRG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem

gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStRG und die Veränderungsperre nach § 9a FStRG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStRG).

- Mit dieser Planfeststellung vom 30.12.2008 Az.: 31 – 4354.2 B 15 – 11 wird das mit Regierungsschreiben vom 12.03.2007 Az.: 31 – 4354.2 B 15 – 10 eingeleitete Planfeststellungsverfahren ersetzt. Die im Verfahren vom 12.03.2007 erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind damit gegenstandslos geworden.

Regensburg, 07.01.09

Stadt Regensburg

Tiefbauamt

i. A.

Swaczyna

Ltd. Baudirektor

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 09.01.2009 (Az. 03025/2008 - 05) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Reihenhäuserbebauung auf dem Anwesen Regensburg, Donaustauer Str. 60b, 60c, 60d, Gemarkung Reinhausen, Flurstück 247/1. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines Gebäudes in der Bauweise E + D, mit drei Wohneinheiten und einer Gesamtwohnfläche von knapp 315 m<sup>2</sup>. Die Reiheneckhäuser sollen in den Abmessungen 18,51 m x 11,36 m und das Reihemittelhaus soll in den Abmessungen 18,51 m x 12,61 m realisiert werden. Im Zusammenhang mit

der geplanten Wohnanlage werden zusätzlich vier oberirdische Stellplätze angelegt. Das Vorhaben hält die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen ein.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 09.01.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayeri-

schen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für

Amtsblatt der Stadt Regensburg, Nr. 4. Montag, 19. Januar 2009

Seite 9

die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

#### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rat-

Stadt Regensburg

Bauordnungsamt

Im Auftrag

Raab

Leitender Rechtsdirektor

### Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOB/A –

- Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10; 93047 Regensburg, Tel. Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de, E-Plattform: www.ava-online.de
- Öffentliche Ausschreibung
- 09 A 001 – Tischlerarbeiten gem. DIN 18355
- Ort der Ausführung: **Altes Rathaus, Toruist-Info, Rathausplatz 3, 93047 Regensburg**
- Umbau und Optimierung der Tourist-Info mit barrierefreiem Zugang:
  - Erweiterung der Kundentheke ca. 2,30 m
  - Medienwand m. integrierter Sitzbank ca. 2,95 m x 3,35m
  - Arbeitsplätze Call-Center 3 Stück
- Aufteilung in Lose: nein
- Entfällt
- Ausführungsfrist: 16.02.09 – 20.02.09
- Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktag vor der Eröffnung anzufordern. Fragen

zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktag vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.

Unterlagen können bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), ab 20.01.09 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr abgeholt werden.

- Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen: 10,00 €
- Zahlungsweise: Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter a) genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen) Erstattung: nein

- Ende der Angebotsfrist: wie Punkt o)
- Die Angebote sind
  - in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist
  - bis zum Eröffnungstermin bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94) einzureichen.

- Die Angebote sind in Deutsch abzufassen.
- Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- Eröffnungstermin: 05.02.09, 10:30 Uhr bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 86).

- Geforderte Sicherheiten: 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft 2 % Gewährleistungsbürgschaft
- Siehe Verdingungsunterlagen
- Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- Die Forderung von Eignungsnachweisen gem. § 8 Nr. 3 VOB/A bleibt vorbehalten.

- Die Bindefrist endet am: 27.02.2009

- nein

- Planeinsicht und Auskunft: Bei der unter a) genannten Stelle.

Nachprüfungsstelle: VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Stadt Regensburg

B 1179

# AMTSBLATT

STADT  
REGENSBURG

Nr. 4 – 65. Jahrgang

Montag, 19. Januar 2009

Einzelpreis € 1,40

### Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Anlässlich der Bundestagswahl am 27. September 2009 wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Meldebehörde darf nach den Vorschriften des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 MeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 MeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 MeldeG). Wer bereits früher der Übermittlung widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun; die eingerichtete Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte in der Stadt Regensburg, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit dem Bürgerbüro Stadtmitte schriftlich, per Telefax, per E-Mail, telefonisch oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

#### • Bürgerzentrum – Bürgerbüro Stadtmitte

Maximilianstraße 26, 93047 Regensburg  
Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag:

08:00 Uhr – 16:00 Uhr  
08:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Telefax: (0941) 507–3889  
E-Mail: buergerbuero@regensburg.de  
Telefon: (0941) 507–3333

Daneben stehen auch noch folgende weitere Dienststellen für einen persönlichen Kontakt zur Verfügung:

#### • Bürgerzentrum – Bürgerbüro Nord

Brennesstraße 16, 93059 Regensburg  
Öffnungszeiten:  
Dienstag bis Freitag:  
08:30 Uhr – 18:00 Uhr  
09:00 Uhr – 13:00 Uhr  
Samstag:

#### • Bürgerzentrum – Bürgerbüro Burgweinting

Friedrich-Viehbacher-Allee 3, 93055 Regensburg  
Öffnungszeiten:  
Dienstag, Donnerstag, Freitag:  
08:30 Uhr – 18:00 Uhr  
Mittwoch: 08:30 Uhr – 14:00 Uhr  
Samstag: 09:00 Uhr – 13:00 Uhr

#### • Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr – Zulassungsstelle

Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg  
Öffnungszeiten:  
Montag bis Mittwoch, Freitag:  
07:30 Uhr – 12:00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch:  
13:30 Uhr – 15:00 Uhr  
Donnerstag: 07:30 Uhr – 13:00 Uhr  
und 15:00 Uhr – 17:30 Uhr

Regensburg, 12. Januar 2009

Stadt Regensburg

Im Auftrag

Dr. Rosenmeier

Rechts- und Umweltreferent  
und berufsm. Stadtrat

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20, Galgenberg- Ost

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 11.12.2008 den Bebauungsplan für ein Gebiet zwischen der Galgenbergstraße und der Alfons-Auer-Straße, nördlich der Haydnstraße als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung

vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Möglichkeit hierzu besteht während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Ver-

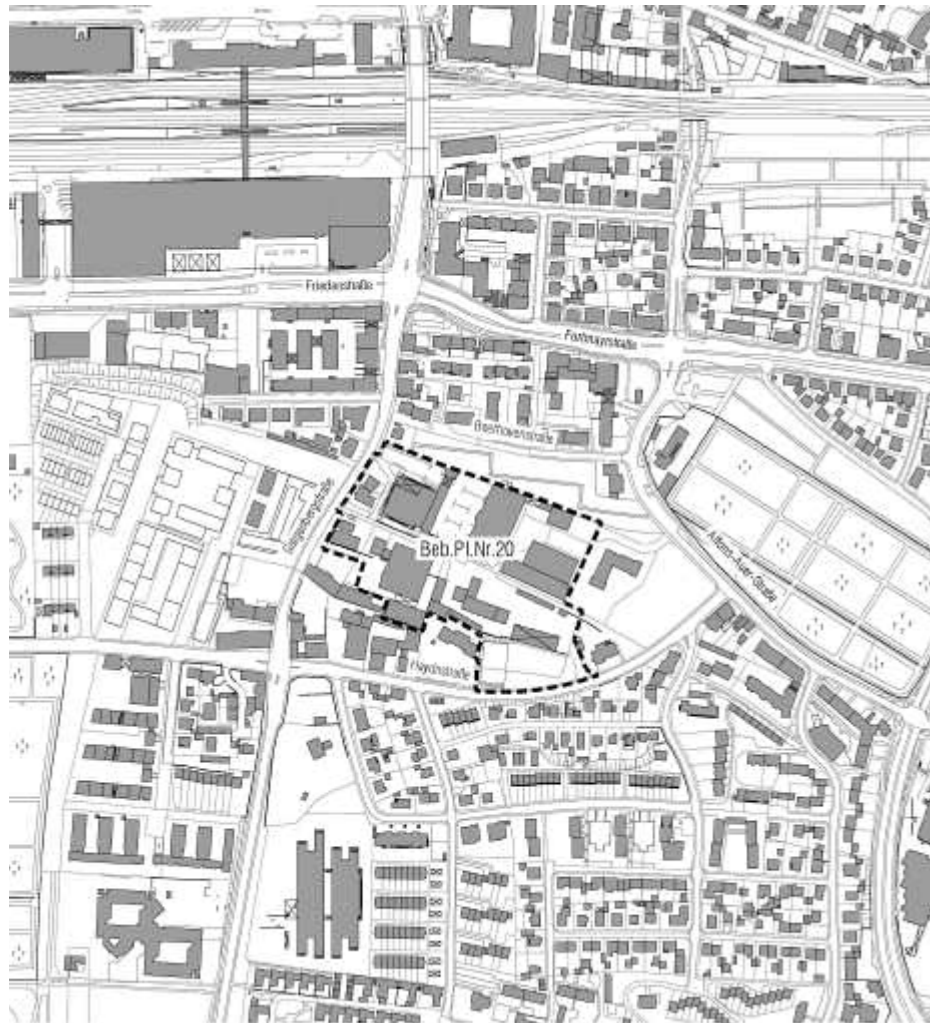
fahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-





hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Regensburg, 12.01.2009

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
Vollzug der Wassergesetze;  
Vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an Donau und Regen auf dem Gebiet der Stadt Regensburg**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Flüsse Donau und Regen im Stadtgebiet Regensburg wurde das

Überschwemmungsgebiet berechnet und in Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtsplänen M = 1:25000 senkrecht schraffiert und grau eingefasst dargestellt.

Die aktuellen detaillierten Lagepläne im Maßstab M = 1:2500 können bei der Stadt Regensburg, Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Neues Rathaus, Minoritenweg 8 – 10, Zi.-Nr. 148, 93047 Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden oder im Internet unter

[http://www.regensburg.de/hochwasser/ermitteltes\\_ueberschwemmungsgebiet/index.shtml](http://www.regensburg.de/hochwasser/ermitteltes_ueberschwemmungsgebiet/index.shtml) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesi-

cherte Gebiete (Art. 61 g Abs.1 BayWG).

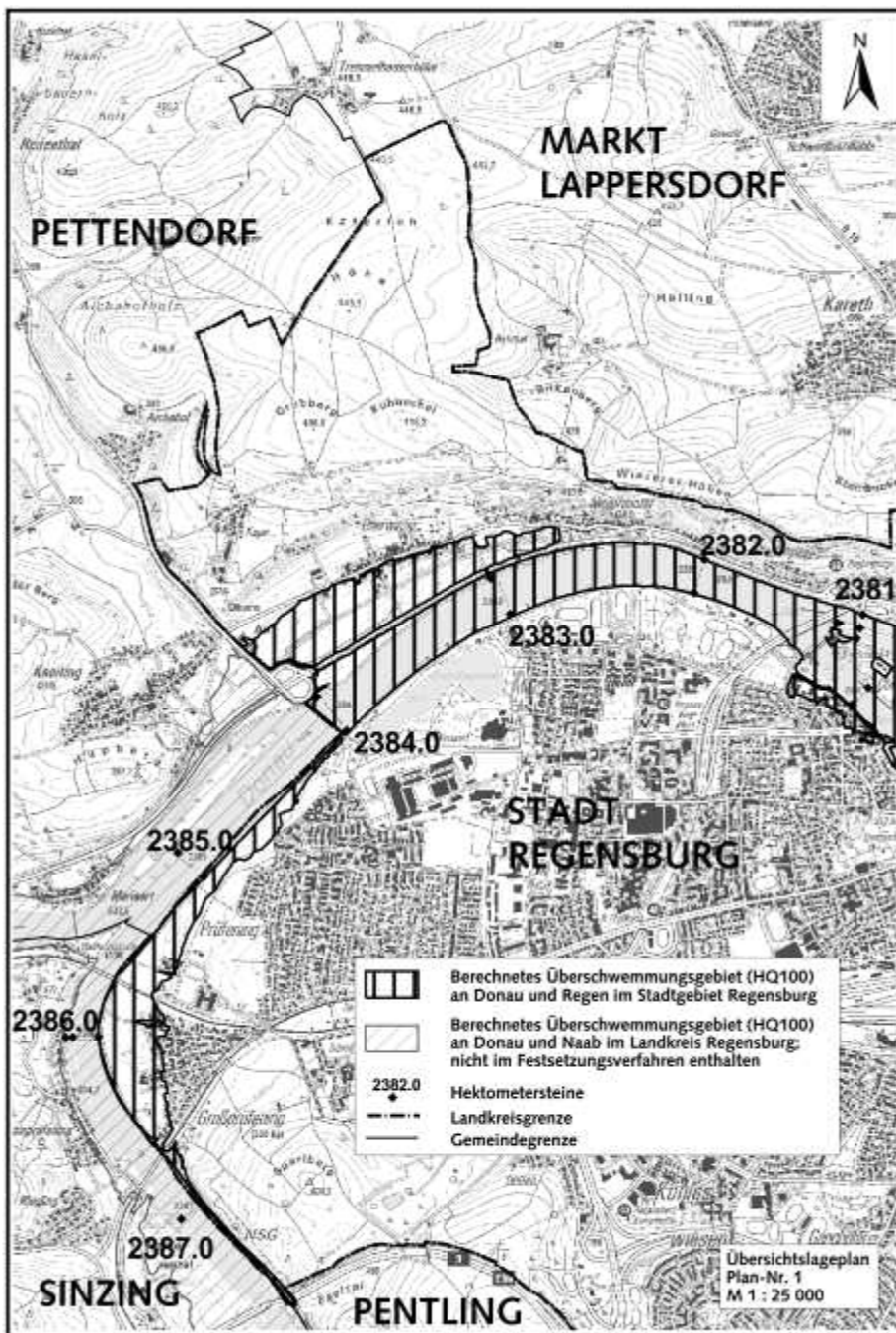
**Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:**

In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61 h Abs. 1 BayWG das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, sowie das Errichten oder Ändern von Anlagen der Genehmigung der Stadt Regensburg, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.

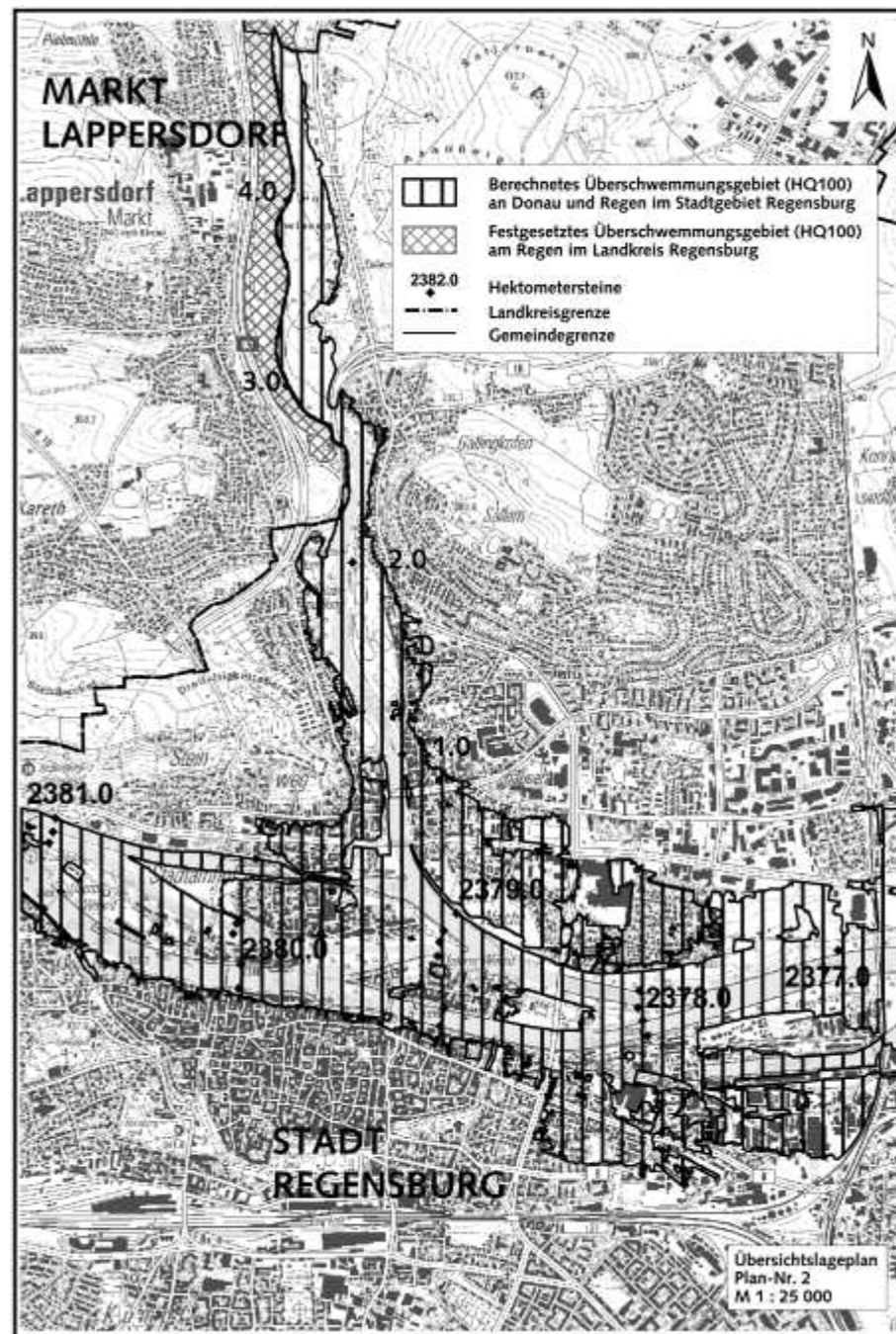
Die Genehmigung für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs bestimmt sich dabei nach § 31 b Abs. 4 Sätze 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Genehmigung kann bzw. darf nur erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalte-



- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - 2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
  - 3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
  - 4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden, oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.
- Weitere Informationen:**
- Eventuelle Änderungen der örtlichen Verhältnisse, z.B. aufgrund durchgeführter Hochwasserschutzmaßnahmen werden berücksichtigt, d. h. die Lagepläne werden durch das Wasserwirtschaftsamt laufend aktualisiert.
  - Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.
  - Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen der Stadt Regensburg über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung.
  - § 31 b Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 WHG verbietet in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne, lässt jedoch unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu.
  - Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im



Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/ueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

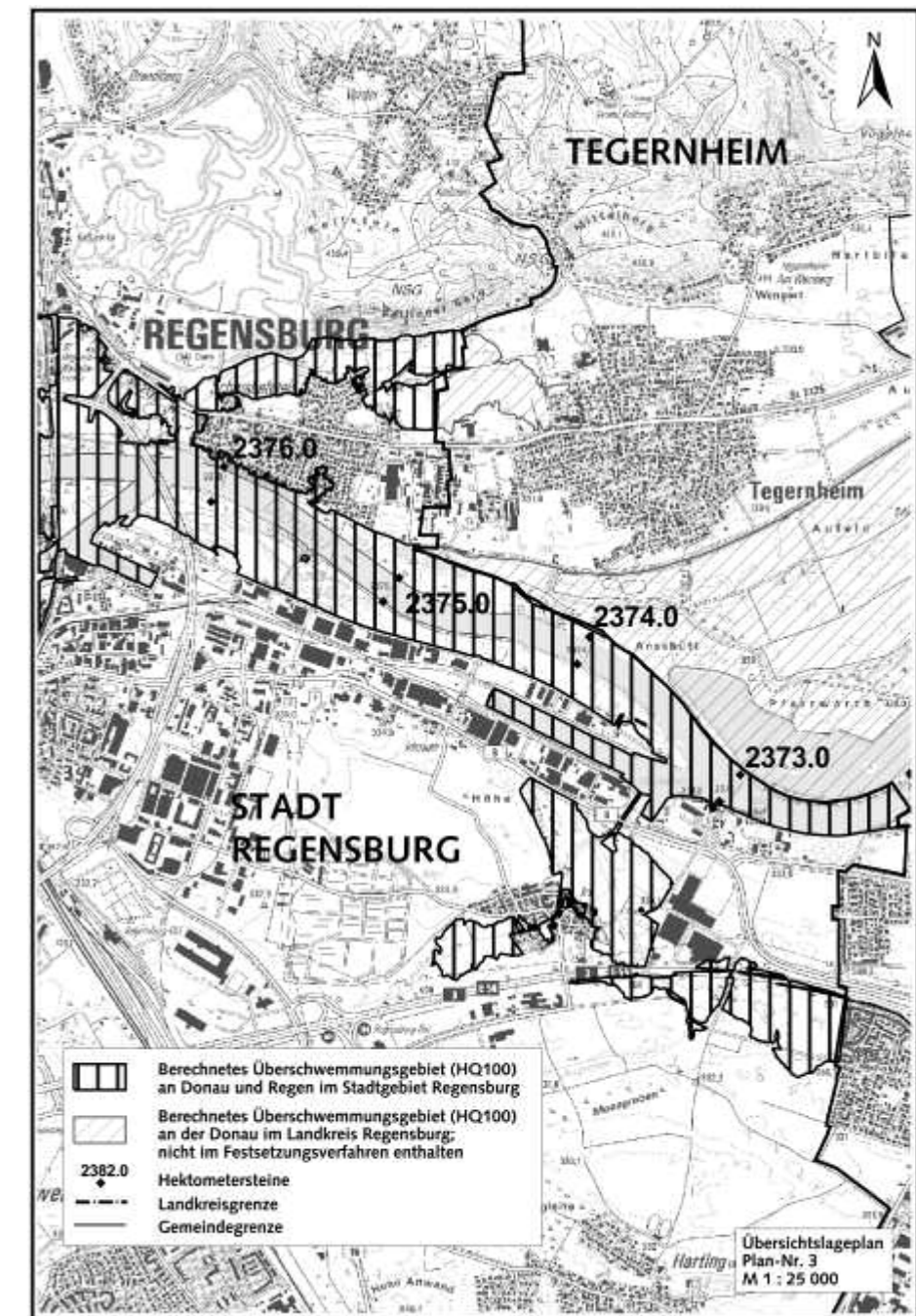
Regensburg, 09. Januar 2009  
Stadt Regensburg  
Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Dr. Schörnig  
Ltd. Rechtsdirektor

**Planfeststellung für das Bauvorhaben, Bundesstraßen 15/16; „Ausbau der Nordgaustraße mit Neubau Sallerner Regenbrücke und Umbau Lappersdorfer Kreisel“ von Bau-km 0+880 bis Bau-km 2+860 (Nordgaustraße, Sallerner Regenbrücke) und Bau-km 0+130 bis Bau-km 0+645 (Lappersdorfer Kreisel)**

**Planfeststellung nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art 73 BayVwVfG**  
**Beteiligte Gemeinden: Stadt Regensburg, Markt Lappersdorf**

Die Stadt Regensburg hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine



**BEKANNTMACHUNG**

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landwirtschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke

- in den Gemarkungen Reinhausen, Sallern und Steinweg der Stadt Regensburg;
  - in der Gemarkung Lappersdorf/ Kareth und
  - in der Gemarkung Hirschling der Marktgemeinde Regenstau
- beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadt Regensburg, Tiefbauamt, D.-Martin-

Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, Neues Rathaus, III. Stock, Zi. Nr. 305 i vom 26. Januar 2009 bis zum 27. Februar 2009 während der Dienstzeiten aus.

Dienstzeiten:  
Vormittag:  
Mo bis Fr 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr  
Nachmittag:  
Mo bis Mi. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Do. 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Ausnahme:  
Di. 24.02.09 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg,